STADT BADEN

Merkblatt zum Umweltschutz im Baustellenbereich

Aushub- und Ausbruchmaterial

- Beim Auftreten von belastetem Aushub- und Ausbruchmaterial (Altlasten, geruchlich auffälliges Material, stark bauschutthaltige Auffüllungen etc.) ist unverzüglich die Stadtökologie (Telefon 056 200 82 57 oder 056 200 83 99) zu kontaktieren.
- Die Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) des BUWAL (heute BAFU) vom Juni 1999 ist zu berücksichtigen. Bauschutthaltiges Aushubmaterial (> 2% Bauschuttanteil) gilt als verschmutzt und muss einer dafür bestimmten Verwertung zugeführt werden.

Bodenverschiebungen

- Bei Bodenverschiebungen ist der Oberboden (Humus) getrennt zu lagern. Depots für Oberboden sollen nicht höher als zwei Meter aufgeschichtet und bei langer Lagerung durch Ansäen geschützt werden.

Entsorgung

- Die SIA-Empfehlung 430 ’Entsorgung von Bauabfällen’ und das Mehr-Mulden-Konzept (Schweizerischer Baumeisterverband) ist bei der Entsorgung von Bauabfällen zu befolgen.
- Baupisten aus bauschutthaltigem Material sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen und fachgerecht zu verwerten resp. entsorgen.

Gewässerschutz

- Die SIA-Empfehlung 431 ‘Entwässerung von Baustellen’ ist zu befolgen. Der Bauplatzinstallationsplan sowie, falls nötig, ein Entwässerungskonzept müssen vor Baubeginn von der Abteilung Planung und Bau genehmigt werden.
- Für Eingriffe ins Grundwasser (z. B. Pfahlfundationen, Spundwände) sowie Grundwasserabsenkungen während der Bauarbeiten ist vorgängig eine kantonale Bewilligung einzuholen.
- Für den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Benzin, Öl etc.) im Baustellenbereich ist ebenfalls die SIA-Empfehlung 431 massgebend.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss insbesondere in Gebieten mit Quell- oder Grundwasser ausserhalb der Baugrube auf versiegelten und entwässerten Plätzen abzustellen.

Lärm

- Es dürfen nur Baumaschinen nach bestandener Typenprüfung und entsprechender Kennzeichnung eingesetzt werden.
- Lärmintensive Arbeiten sind so zu koordinieren, dass die Nachbarschaft möglichst wenig gestört wird.

Luft

- Alle Baumaschinen, Transportfahrzeuge sowie Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren müssen ein gültiges Abgas-Wartungsdokument mitführen. Dieselmotoren müssen mit entsprechenden Partikelfilter gemäss BAFU-Filterliste (http://www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste/index.html?lang=de) ausgerüstet sein.
- Fahrten bei Materialzu- und weglieferungen sind zu optimieren, Leerfahrten möglichst zu vermeiden.
- Das Verbrennen von Baustellenabfällen ist verboten.

Recyclingbaustoffe

- Beim Einbringen von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, 2. Aktualisierte Auflage, 2006, Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu befolgen. Das Einbringen von Recyclingbaustoffen ist vorgängig mit der Stadtökologie abzusprechen.